

präsentation dagegen wird in ihren Ursprüngen im Mittelalter und der frühen Neuzeit als eine Methode verstanden, die symbolisch als Mittler zwischen Gott und Glaubensgemeinschaft agieren sollte. Später wird es als symbolische, virtuelle Repräsentation der Bevölkerung oder ständischer Interessen aufgefasst, die im Ursprung nicht demokratisch ist, sondern akklamatorisch und aristokratisch, die ständischen Hierarchien wiedergebend.⁵³ Eberhard Schmitt zufolge stammt das Repräsentativsystem aus dem mittelalterlichen Ständesystem. Die daran anschließende moderne Repräsentation, die ihren ständischen Ursprung nicht negieren kann (als Volksvertretung mit freiem Mandat), stammt es aus der Französischen Revolution, die den Übergang von Ständevertretung zu Volksvertretung markiert.⁵⁴

Ein Fazit soll das Ganze abrunden. Hier geht es darum, dass die behandelten Debatten zusammengefasst werden, um Parallelen und Unterschiede zu erarbeiten und auf einer über die Länder hinausgehende Betrachtungen anzustellen und zu zeigen, ob sich die beiden Hauptthesen belegen lassen und wie die »repräsentative Demokratie« als im globalen Westen weitgehend hegemoniales Konzept bereits angedeutet wird.

1.4 Allgemeiner Forschungsstand

Zur revolutionär-ideengeschichtlichen Situation in den zu behandelnden Ländern gibt es einen breiten Fundus an Forschungsliteratur und -kontroversen. Diese werden jedoch – zur Wahrung eines besseren Überblicks – zu Beginn der jeweiligen länderspezifischen Kapitel dargestellt, da so die Hauptthesen besser in die entsprechende Forschungslage eingebettet werden können.

An dieser Stelle sei lediglich die Entwicklung der für die Arbeit notwendigen Metaebene, etwa ideengeschichtliche Großtheorien, dargelegt. Hierbei ist vor allem auf den Trend in Politikwissenschaften, Geschichte und Philosophie hinzuweisen, nicht mehr ungeprüft die Demokratie mit neuzeitlichen Formen zu identifizieren, da es auch um die partielle Verwirklichung demokratischer Prinzipien in der Neuzeit ging und die moderne Variante meist das Ergebnis antidemokratischer Bestrebungen war. Somit wird die »repräsentative Demokratie« historisiert und als ein Produkt spezifischer geschichtlicher Situationen verstanden.⁵⁵

53 Vgl. Hofmann, Hasso: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 22), Berlin 4 2003, S. 39-50/65-73; Keane: *The Life and Death of Democracy*, S. 166-168/183-193/249-252; Pitkin, Hanna F.: *The Concept of Representation*, Berkeley 1967, S. 144-148.

54 Vgl. Schmitt, Eberhard: Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760-1789) (= Münchner Studien zur Politik, Bd. 10), München 1969, S. 14-25.

55 Vgl. Pabst, Angela: Zur Aktualität der antiken Demokratie, in: Erdmann, Elisabeth/Kloft, Hans (Hg.): *Mensch – Natur – Technik. Perspektiven aus der Antike für das dritte Jahrtausend*, Münster 2002, S. 149-186, hier: S. 151f. Und der historische Kontext (wie eine Revolution) bedeutet, dass diese historischen Formen, die nun als demokratisch anerkannt werden, nicht ohne Weiteres Überzeitlichkeit für sich beanspruchen können oder sonderlich viele Grundelemente mit der Erstsetzung der Demokratie in der Antike teilen.

Der Ausgangspunkt der Studie steht in einem politiktheoretischen Rahmen, den man neoklassisch nennen könnte, insofern die terminologische Verwendung des klassischen Demokratiebegriffs gegenüber der »repräsentativen Demokratie« verteidigt wird. Jedoch unterscheidet sich ein solcher Ausgangspunkt von den Ansätzen, die eine antike politische und fast durchweg demokratiekritische Philosophie reanimieren. Komplexer ist dagegen die Beziehung zum Œuvre Hannah Arendts. Ihre Arbeiten sind in vielerlei Hinsicht für die vorliegende Studie relevant: Zum einen vertritt Arendt ein klassisch-aristotelisches Politikbild, welches Politik als Handlungsfreiheit und Macht der Bürgerschaft, die ihr Gemeinwesen gemeinschaftlich bestimmen, beschreibt. Insofern betont Arendt, wie Athen die Bedeutung negativer Schutzfreiheiten und positiver Handlungsfreiheit für eine kollektive Autonomie als höchste Form der Freiheit und somit als Selbstzweck entwickelt habe.⁵⁶ Dabei geht es um die Form von Öffentlichkeit, Politik und Freiheit, die Athen par excellence vorgelegt habe. Versteht man die Bürgerschaft als *demos*, so könnte gerade das eine Begründung der Demokratie sein, da Arendts Politikbild dem athenischen sehr ähnelt. Dieses Politikbild dominiert auch ihre Analysen zu den bürgerlichen Revolutionen. Gerade dass hier eine neoklassische Theoretikerin sich mit den Revolutionen in Amerika und Frankreich (zumindest bis zur Herrschaft der Montagne) befasst, macht ihre Arbeit historisch wie systematisch relevant. Arendt kommt zum Ergebnis, dass die Amerikanische Revolution gelang, da hier die soziale Ungleichheit (und damit das Private, das Ökonomische, das als Unfreiheit, Not und Zwang als Sphäre des *oikos* der Freiheit der *polis* entgegensteht) weniger groß gewesen beziehungsweise weniger öffentlich wahrgenommen worden wäre, während das soziale Elend in Frankreich die entscheidende politische Determinante gewesen sei, die aufgrund ihrer Brisanz und Größe das Politische überschattet hätte, sodass es hier nicht zu Freiheit, sondern zur Despotie hätte kommen müssen.⁵⁷ So steht Arendt dem Anliegen, soziale Ausgleichshandlungen politisch durchzusetzen, ebenso kritisch gegenüber wie zahlreiche Liberale. Solange die ökonomischen Verhältnisse nicht befriedet sind, könne es nicht zu politischer Freiheit kommen. Dieser materialistische Befund wird nicht bestritten. Doch zeigt sich hier ein aristokratischer Bias von Arendt, da solche Argumente eher für eine weitgehende Exklusion einer verarmten Bevölkerung sprechen, deren ökonomische Not (wird sie »politisiert«) zur staatlichen Unterdrückung führe. Bei einer klassischen Demokratie geht es gerade darum, die Vielen – auch die Verarmten – politisch zu ermächtigen, sodass es zur Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Interessen kommen kann, da nur so die politische Freiheit der Vielen in einem egalitären Bestreben ermöglicht werden kann. Auf dieser Linie ist Sheldon Wolin, der Arendt dafür kritisiert, dass sie das Problem sozialer Ungleichheit politisch in ihrem Idealmodell ignoriere und den Wert der demokratischen Gleichheit (sozialer und politischer Art) nicht ernst genug nehme. Daher betont Wolin die bürgerliche Freiheit und die klassisch-politischen Gleichheits-

56 Vgl. Arendt, Hannah: Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß, hg. von Lutz, Ursula, München/Berlin/Zürich 32015, insb. S. 9-12/35-53/67-79.

57 Vgl. dies.: Die Freiheit, frei zu sein, übersetzt von Wirthensohn, Andreas, München 2018; dies.: Über die Revolution.

formen.⁵⁸ Wichtig ist jedoch, dass beiden republikanischen Denker*innen das liberale Konzept vom Bürger (als vorpolitische Kapazität des ungehinderten Wählens von Zielen durch die negative Freiheit) nicht ausreicht, da sie die aktive Mitbestimmung und das gemeinsame Handeln im Gemeinwesen betonen. Wolin sieht die Demokratie zudem als Seinsform und betrachtet sie daher antiinstitutionell, was nicht dem klassischen Demokratieverständnis, das auch eine Staatsform meint, entspricht.⁵⁹ Dies dient (aus demokratietheoretischer Perspektive) der Basis der politischen Gleichheit und positiven Freiheit. So sind Arendts Analysen relevant, aber mit einer gewissen Ambiguität zu interpretieren.⁶⁰ Daher ist die Anschlussfähigkeit an die *Kerndemokratie* als Macht der Vielen zur neoklassischen politischen Theorie beschränkt. So lässt sich mein Erkenntnisinteresse bedingt als neoklassisch einordnen. Es geht weniger darum, wie der klassische Politikbegriff zum Demokratiebegriff passt, sondern darum, was die klassische Form demokratischer Öffentlichkeit sowie Gleichheit und Freiheit ausmacht. Insofern sind Arendts Revolutionsanalysen wertvoll, aber kritisch zu sehen, etwa da sie sozialen Fragen die politische Berechtigung abspricht.

Zum historischen Durchbruch der Demokratie durch ihren semantischen Wandel sind die begriffsgeschichtlichen Analysen von Koselleck und seine Theorie der *Sattelzeit* maßgebend. Dies ist methodisch und inhaltlich relevant, da hier der begriffsgeschichtliche Kanon formuliert wird, dass die semantisch-konzeptuelle Wende politischer Begriffe um 1800, mit der Vollendung der Aufklärung anzusetzen sind. Diese Wendung basiert auf normativ-semantischen und institutionellen Änderungen, die auch die Unterpunkte der historischen Kapitel bestimmen, wie Repräsentation, Staatsgröße, *rule of law*, statt der Macht der Vielen, aber auch der Mangel an demokratischer Gleichheit (inklusive der Ablehnung politischer Hierarchien). In der Moderne lassen sich diese einbetten in die Ideologie des Liberalismus. Es wäre anachronistisch, im 18. Jahrhundert von einem solchen Liberalismus zu reden. Die bürgerlichen Revolutionen zeigen aber, wie C. B. Macpherson nachgewiesen hat, ein Bündnis zweier ideologischer Richtungen, die sich später trennen und ausdifferenzieren würden: Die eine Richtung ist der Liberalismus mit seinem Bestreben nach Rechtsstaatlichkeit, primär negativer Freiheit und formaler Gleichheit; die andere Richtung ist demokratisch und betont zusätzlich zumindest die politische Gleichheit und positive Freiheit. Gemein ist diesen Strömungen die Ablehnung von Absolutismus, Ständegesellschaft, Gottesgnadentum und zunächst die Aufwertung des Republikanismus.⁶¹ Dies zeigt, und das gilt es en détail zu

58 Vgl. Wolin, Sheldon S.: *Revolutionary Action Today*, in: Rajchman, John/West, Cornel (Hg.): *Post-Analytic Philosophy*, New York 1985, S. 244-257, hier: S. 246f.; ders.: Hannah Arendt. *Democracy and the Political*, in: Garner, Reuben (Hg.): *The Realm of Humanities. Responses to the Writings of Hannah Arendt*, New York 1990, S. 167-186.

59 Vgl. Arendt, Hannah: *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im Politischen Denken*, Bd. 1, übersetzt von Ludz, Ursula, München/Zürich 1994, S. 225; vgl. auch Michelsen, Danny: *Kritischer Republikanismus und die Paradoxa konstitutioneller Demokratie. Politische Freiheit nach Hannah Arendt und Sheldon Wolin*, Wiesbaden 2019, S. 5-7/25.

60 Vgl. Dingeldey, Philip: *Zum Spannungsverhältnis von Volkssouveränität und Verfassungsgerichten*, in: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 2(11/2020), S. 307-315, hier: S. 310f.

61 Vgl. Macpherson, C. B.: *Democratic Theory. Essays in Retrieval*, Oxford et al. 2014.

belegen, dass protoliberalen Prinzipien und partizipatorische Demokratie Überschneidungen haben können (etwa, was die Notwendigkeit der Rechtsgleichheit betrifft), aber keinesfalls ausreichend kongruent sind, um ohne Weiteres von »liberaler Demokratie« oder »repräsentativer Demokratie« sprechen zu können. Der Unterschied wird stark akzentuiert werden. Und dies zeigt sich am ehesten in einer Zeit, in der vom ausdifferenzierten Liberalismus noch nicht die Rede sein kann und der Demokratiebegriff erst am Aufsteigen ist und teilweise von verschiedenen Gruppen solcher revolutionär-ideologischer Bündnisse gebraucht wird.

Dieser deskriptive Punkt findet sich auch normativ wieder, etwa in der (historisch motivierten) Demokratiekritik von liberalen Denker*innen wie Isaiah Berlin oder auch Jacob Talmon. Berlins bis heute maßgebende (wenn auch vereinfachte) Differenzierung der Freiheiten in negative und positive Formen erklärt die negativen Freiheiten des Individuums für bevorzugenswert. Diese Rechte gerieten jedoch in Konflikt mit der positiven Freiheit, sodass das Streben nach positiver Freiheit stets despotisch werde, wenn negative Freiheiten durch die positiven Freiheiten der herrschenden Gruppe (vornehmlich eines demokratischen Kollektivs) beschränkt oder vernichtet werden würden. So zeigt sich in diesem Denken ein Misstrauen gegenüber den mitbestimmenden Massen und weniger gegenüber rechtsstaatlich agierenden Eliten.⁶² Berlin will dies nicht nur mit den Taten der Sowjetunion, sondern auch mit den Jakobinern, Rousseau und Fichte als Feindbilder belegen.⁶³ Er greift in seinen Beispielen direkt in den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ein. Talmon wiederum verbrämt die Idee einer starken positiven Freiheit und kollektiven Autonomie (die das Volk und die menschliche Vernunft zur normativen Größe erheben) als »totalitäre Demokratie«. Diese fände ihren Ursprung in Rousseaus partizipatorischer antiliberaler Republik und entfalte sich über einen Strang aus Sieyès' Denken (das sowohl liberal als auch totalitär sei) weiter im Lauf der Französischen Revolution und fände seine Vollendung im Sowjetsystem.⁶⁴ Beide Ansätze entspringen dem Kalten Krieg und setzen diverse Systeme in eins als angebliche Feinde der negativ-liberalen Freiheit, bedingt durch den quasireligiösen Eifer eines aufklärerischen Rationalismus mit transzendentalen Heilsvorstellungen und einer starken illiberalen kollektiven politischen Freiheit. Talmons und Berlins Theorien ähneln sich in ihrer Verteidigung negativer Freiheitsrechte gegenüber demokratischen Leidenschaften und verorten dies ideen- und ereignisgeschichtlich. Während Berlins Theorie aufgrund ihrer Freiheitsunterteilung als kanonisch gilt, ist die oxymorale These der »totalitären Demokratie« stark umstritten.⁶⁵ Anders als diese liberal-konservativen

62 Vgl. Bachrach, Peter: Die Theorie demokratischer Elitenherrschaft. Eine kritische Analyse (= Kritische Studien zur Politikwissenschaft, Bd. 8), Frankfurt a.M. 1967, S. 40-47.

63 Vgl. Berlin, Isaiah: Freiheit. Vier Versuche, übersetzt von Kaiser, Reinhard, Frankfurt a.M. 2006.

64 Zit. Talmon, Jacob L.: Die Geschichte der totalitären Demokratie, Bd. 1: Die Ursprünge der totalitären Demokratie, hg. von Backes, Uwe, Göttingen 2013.

65 Vgl. zur Zusammenfassung von und Kritik an Berlin und Talmon beispielsweise: Hidalgo, Oliver: Rousseau als Stichwortgeber einer totalitären Demokratie? Anmerkungen zu einem Evergreen der Rezeptionsgeschichte von Voltaire bis Jacob L. Talmon und Isaiah Berlin, in: Lau, Thomas/Reinhardt, Volker/Voigt, Rüdiger (Hg.): Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit (= Staatsverständnisse, Bd. 117), Baden-Baden 2018, S. 245-270, hier: S. 255-259.

Demokratiekritiken, die davor warnen, was eine angebliche Tyrannei der Mehrheit mit Minderheiten oder Reichen, die auf Kosten der armen Masse leben, machen könnte, wird in der vorliegenden Arbeit dieses klassische Verständnis von Demokratie begrifflich verteidigt und ideengeschichtlich begründet, etwa indem sich auf revolutionäre Ausnahmesituationen bezogen wird, aber auch auf dem Wert demokratischer Macht, die negative und positive Freiheiten braucht. Gleichwohl kann es zu Spannungen zwischen den beiden Formen kommen (und zwischen sozialer und formaler Gleichheit) – und dies wird ein maßgebendes Kriterium in der historischen Untersuchung sein. Damit ist nicht gesagt, dass jede negative Freiheit (wie das Recht auf Privateigentum) eine positive Freiheit ausschließen soll, denn dies wäre reduktionistisch; aber es heißt auch nicht, dass negative Rechte, die für die Demokratie konstitutiv sind (wie Redefreiheit), von der kollektiven Macht beschränkt werden dürften. Zumindest die Spannung, die Berlin herausarbeitet, gilt es im Hinterkopf zu behalten.

Diese Spannung betont jüngst auch Annelien de Dijn. Sie argumentiert jedoch ideengeschichtlich zugunsten der positiven demokratischen Freiheit der Selbstgesetzgebung. Diese demokratische Freiheit sei von der Antike bis in die bürgerlichen Revolutionen der maßgebende westliche Freiheitsbegriff gewesen. Erst danach hätte sich das liberale Verständnis der individuellen Freiheit von staatlicher Kontrolle und die Idee des *limited government* durchgesetzt. Diese negative Freiheit sei jedoch kein demokratisches Verständnis – insofern geht die d'accord mit Berlin –, sondern stamme von revolutionskritischen Stimmen, die sich gegen die demokratische Selbstgesetzgebung aussprachen. Die klassisch-demokratische Freiheitskonzeption sei so aber erst im 19. Jahrhundert herausgefordert worden, indem es nun vielmehr darum gegangen sei, Individuen vor einer illiberalen Natur der Demokratie zu schützen. Schutz vor der Demokratie bräuchten etwa vulnerable (zum Beispiel religiöse) Minderheiten, aber auch Eigentümer – nämlich einen Schutz vor einer ökonomischen Umverteilung von oben nach unten durch demokratische Beschlüsse. Als Zäsur macht de Dijn dabei die bürgerlichen Revolutionen in Amerika, Frankreich, den Niederlanden und Polen aus.⁶⁶ In der vorliegenden Studie soll daran anschließend untersucht werden, inwiefern die Stimmen, die primär individuelle Schutzrechte als Freiheit vom *demos* verteidigen, als revolutions- und demokratiekritisch einzuordnen sind und ob sich ein klassisch-demokratischer Freiheitsbegriff Ende des 18. Jahrhunderts (wie de Dijn behauptet) noch durchsetzen konnte.

Widersprüchlich ist die konstatierte Angst vor demokratischen Leidenschaften aus historischen und systematischen Gründen, die für das klassische Modell der Demokratie relevant sind. Systematisch zeigt sich dies, wie Josiah Ober und Finley herausarbeiten, da die institutionelle Demokratie keine rechtlose Gewalt einer Masse meint, sondern dass die Bürger als Personen und damit ihre Bedürfnisse sowie Leidenschaften institutionell eingebunden werden und der *demos* zur staatlichen Macht wird, wodurch Konflikte zugunsten der Vielen gelöst werden können – und das meist ohne Gewalt und Tyrannei.⁶⁷ Die *Tyrannei der Mehrheit* trifft aber auch auf das Konzept der »modernen

66 Vgl. Dijn, Annelien de: *Freedom. An unruly History*, Cambridge/London 2020, insb. S. 1-5/341f.

67 Vgl. Ober, Josiah: *Demopolis – oder was ist Demokratie?*, übersetzt von Schuler, Karin/Thomsen, Andreas, Darmstadt 2017; Finley: *Antike und moderne Demokratie*.

Demokratie« historisch nicht zu (sogar in einer graduell partizipatorischeren Konkretisierung), da die (absolutistische) Fürstensouveränität von der Volkssouveränität getrennt werden muss. Während Erstere den Souverän über das Gesetz stellt und keine Gewaltenteilung kennt, ist die Volkssouveränität auf die Gesetzgebung beschränkt und steht selbst nicht über den Gesetzen oder der Verfassung, wie Ingeborg Maus feststellt. Diese Volkssouveränität – verstanden als Selbstgesetzgebung des *demos* – lässt sich insofern in das moderne Model von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit inkludieren. Idealerweise bedeutet dies nur, dass die Legislative in Händen des *demos* und nicht in den Händen weniger liegt. Maus definiert Volkssouveränität jedoch als entweder direkt oder repräsentativ.⁶⁸ Wäre sie direkt, so wäre wenigstens die Legislative demokratisch – wodurch ein System, das anhand der klassischen Demokratie gemessen wird, zumindest beschränkt demokratisch sein kann; und bei der Repräsentation des Volkes in der Gesetzgebung stehen wir wieder vor dem (noch zu belegenden) Oxymoron. Die repräsentative Souveränität, die weitgehend eine parlamentarische (statt demokratische) Souveränität ist, ist aber das hegemoniale Konzept der »modernen Demokratie«. In diesen Kontext steht Robert Tucks weitreichende Studie *The Sleeping Sovereign*. Ihm zufolge hätte sich die Volkssouveränität in der Moderne auf die Legislative beschränkt und hätte durch die Repräsentation dazu geführt, dass das Volk passiv ist. Seine Beteiligung bestehe im Wahlakt.⁶⁹ Dieser Befund leitet, obgleich in kritischerer Weise als bei Tuck, die folgende Untersuchung.

Daher schließe ich für die zweite Hauptthese an Manins Kritik der »repräsentativen Demokratie« an. Seine fundierte Kritik geht vom Ausgangspunkt aus, dass die heutige Gleichsetzung von direkter und repräsentativer Demokratie theoretisch unsauber ist, da die Herausbildung des Repräsentativsystems im 18. Jahrhundert strikt von der Demokratie getrennt wurde und partizipatorisch-egalitären Kriterien widerspricht. Diese Feststellung nutzt Manin, um die Mechanismen der Exklusion des Volkes in der modernen Repräsentation und die damit verbundene Ausweitung des Wahlrechts zu beleuchten. Er untersucht aber nur die Phase der 1780er in Amerika und die frühen 1790er in Frankreich und springt dann zum Durchbruch des gleichen Wahlrechts Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts. Er widmet sich weniger dem Durchbruch des Demokratiebegriffs der 1780er und '90er.⁷⁰ Manin bietet eine wichtige Basis für die zweite Hauptthese. Die vorliegende Untersuchung schließt an sein Buch an, aber bietet wichtige Erweiterungen hierzu auf verschiedenen Ebenen: So werden geographisch in der revolutionären Phase außer den USA und Frankreich auch der frühe Deutsche Idealismus untersucht. Zeitlich kommt es zu einer zeitlichen Erweiterung, indem das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts als Untersuchungszeitraum gewählt wird. Ein diskursiver Wandel des Demokratiebegriffs wird somit breiter (und differenzierter) aufgezeigt.

68 Vgl. Maus, Ingeborg: Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie, Berlin 2011, 8-10/64-78; dies.: Justiz als gesellschaftliches Über-Ich. Zur Positionierung der Rechtsprechung in der Demokratie, Berlin 2018, S. 70f.; vgl. auch Jörke: Die Größe der Demokratie, S. 27f.

69 Vgl. Tuck, Richard: *The Sleeping Sovereign. The Invention of Modern Democracy*, Cambridge et al. 2016.

70 Vgl. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie. Sowohl die semantische Analyse als auch die Debatte der Amerikanischen Revolution, die Herrschaft des Direktoriums in Frankreich oder die Debatten um Kants Republikanismus kommen bei ihm sehr kurz.

Auch inhaltlich bietet die vorliegende Untersuchung eine Erweiterung, indem die institutionelle Umdeutung der Demokratie hin zur »repräsentativen Demokratie« in den Kontext seines semantisch-normativen Wandels gestellt wird. Das führt somit weiter als Manins Arbeiten, damit der Wandel des Demokratieverständnisses besser verstanden wird. Dadurch lässt sich untersuchen, inwiefern beide Wandlungsvorgänge einander bedingen. Einer solchen Kritik der »repräsentativen Demokratie« widersprechen ihre gängigen Apologet*innen, die etwa eine Kontinuität oder Weiterentwicklung von klassischer zu moderner Demokratie sehen. Exemplarisch kann hier für die vergangenen Jahre das Werk Nadia Urbinatis genannt werden. Im Anschluss an Elitetheoretiker wie John S. Mill oder in ihrem genealogischen Abriss der Repräsentationstheorien der Aufklärung, behauptet sie, dass die Repräsentation im liberalen Verfassungsstaat die demokratische Rechtsgleichheit gewährleiste, die Interessen der Wählerschaft in einem öffentlichen Diskurs ausgetauscht werden würden und eine Art Volksversammlung medial erzeugt werde (als öffentliche Sphäre des Austauschs und der Meinungsbildung). Dabei sei die »repräsentative Demokratie« der direkten Form gegenüber sogar überlegen, da der Entscheidungsprozess mit der Repräsentation stabiler und kohärenter sei, ohne dass das Diktum der Volkssouveränität dabei Schaden nehme.⁷¹ Das Kontinuitätsnarrativ von antiker zu »moderner Demokratie« (das selbst aus den 1790ern stammt) und die begriffliche Ineinsetzung werden jedoch kritisiert werden. Es soll nicht nur der Bruch und die komplette Neudeutung des Konzepts belegt werden, sondern auch, dass das Argument der Stabilität und Effizienz einer gefilterten Herrschaft auf der Distinktion von Elite und Volk basiert und die Beteiligung der Vielen ablösen soll.

Demokratiegeschichtlich können beide Hauptthesen mit Robert Palmers umfassender ideengeschichtlicher Darstellung des Demokratiebegriffs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterfüttert werden. So interpretiert Palmer die bürgerlichen Revolutionen als demokratisch und datiert den ideengeschichtlichen Gegensatz der aristokratischen und demokratischen Strömung auf 1780, obgleich er den Gebrauch des Begriffs *Demokratie* für die Revolutionen eigentlich für anachronistisch hält.⁷² Er meint, der Demokratiebegriff selbst sei zeitgenössisch kaum verwendet worden. Es hätte damals noch keine semantische Aufwertung gegeben.⁷³ Letzteres soll in der vorliegenden Studie empirisch widerlegt werden, indem gezeigt wird, dass der Demokratiebegriff in den Republikanismusbegriff von egalitäreren Denkern oft explizit integriert wird. Wertvoll ist seine Darstellung dennoch, da sie unmittelbar auf Frankreich und Amerika zu sprechen kommt und zeitgenössische echte oder vermeintlich demokratische Werte herausarbeitet. Auch Jonathan Israels Studien zur Spätaufklärung sind entscheidend, da er die moderaten und radikalen Strömungen der politischen Aufklärung bezüglich

71 Vgl. Urbinati, Nadia: *Representative Democracy: Principles and Genealogy*, Chicago/London 2006, insb. S. 17-59/223-228; dies.: *Mill on Democracy. From the Athenian Polis to Representative Government*, Chicago/London 2002.

72 Vgl. Palmer, Robert R.: *Das Zeitalter der demokratischen Revolution. Eine vergleichende Geschichte Europas und Amerikas von 1760 bis zur Französischen Revolution*, übersetzt von Lazarus, Herta, Frankfurt a.M. 1970, insb. S. 26-36.

73 Vgl. Ders.: *Notes on the Use of the Word »Democracy«, 1789-1799*, in: *Political Science Quarterly*, 2(68/1953), S. 203-226.

demokratischer Normen ab 1770 unterscheidet und im radikalen Denken die Ursprünge der »modernen Demokratie« und politischen Gleichheit sieht, die hierarchische oder metaphysische Strukturen herausforderten, wodurch die bürgerlichen Revolutionen zu einem Kampf der Weltanschauungen führten. Hier liegt der Fokus mehr auf den Einfluss revolutionärer Ideen, welche Gesellschaft, Religion und Politik entweder fundamental neu denken oder (moderater) alte Elemente von Monarchie und Aristokratie teilweise verändert rezipieren. So sei aus der radikalen Aufklärung während der bürgerlichen Revolutionen eine demokratische Aufklärung geworden, die die »moderne Demokratie« geschaffen habe. Die Arbeiten zur radikalen und demokratischen Aufklärung sind somit ein ideen- und ideologiegeschichtlicher Rahmen, der den diachronen Charakter der spätaufklärerischen politischen Diskurse unterstreicht.⁷⁴ Jüngst betont Israel jedoch eine weitere revolutionäre Gruppe der Spätaufklärung. Die radikalen Aufklärer hätten – in ihrer Ablehnung von Monarchie und Aristokratie – eine repräsentativ-demokratische Republik und universelle Menschen- oder Naturrechte gefordert, aber keine radikale, direkte Demokratie. Israels Begriff der Radikalität packt aber das Konzept der Demokratie gerade nicht an seiner begrifflichen und historischen Wurzel. Somit passt der Radikalitätsbegriff selten auf die aufgeklärten Apologeten einer »repräsentativen Demokratie«. Für Israel folgt daraus, dass in der Aufklärung die direkte (am Ursprung orientierte) Demokratie auf den »antiintellektualistischen« Rousseau zurückgehe. Aus dessen Philosophie sei eine dritte Linie entstanden: der repräsentationskritische Republikanismus, der einen anderen (kollektivistischen) Gemeinwillenbegriff als die radikalen Aufklärer verwende, keine universellen Menschenrechte brauche und in den Autoritarismus führe. Diese dritte Linie sei eine Gegenaufklärung. Diese »populistische« Denkrichtung, die für ein Scheitern der Aufklärung (statt für eine radikale Aufklärung) stünde, ergebe eine Strömung, zu der die Sans-Culotte, die Montagne und auch der späte Karl Marx gehört hätten.⁷⁵ Dadurch bestätigt Israel die üblichen liberal-konservativen Ressentiments gegen eine (meist kleinräumige) partizipatorische Demokratie, die von den Gegnern der nationalen Repräsentation und des protoliberalen Konstitutionalismus stammt. Diese These zur vermeintlichen Gegenaufklärung lässt nicht nur Israels Begriffswahl neuerdings zweifelhaft erscheinen – denn radikal seien die Anhänger der »repräsentativen Demokratie«, obwohl die »Gegenaufklärer« aus demokratischer Perspektive wesentlich radikaler eine Macht des Volkes fordern, zumal das Attribut »populistisch« an dieser Stelle selbst höchst anachronistisch ist –, sondern macht auch seine jüngste Unterteilung der ideologischen Gruppen unsauber, wenn dahinter die Furcht vor der Macht und der emotional-intuitiven Tugend des *demos* steht, der sich in den Revolutionen manchmal brutal eine Stimme geben wollte. Israels jüngste Unterteilung ist auch unsauber, da beispielsweise die Montagne die bis dato umfänglichste allgemeine Menschenrechtserklärung verfasst hat und dabei (wie die Radikalaufklärer) universelle Rechte und eine politische Repräsentation forderten.

74 Vgl. Israel, Jonathan: *A Revolution of the Mind. Radical Enlightenment and the Intellectual Origins of Modern Democracy*, Princeton/Oxfordshire 2010, insb. S. 37-123; ders.: *Democratic Enlightenment. Philosophy, Revolution, and Human Rights, 1750-1790*, Oxford et al. 2013, insb. S. 761-936.

75 Vgl. Ders.: *The Enlightenment That Failed*, S. 2-7/19-32/190/930-932.

Durchwachsen gesehen wird auch Hans Vorländers Überblick zur Demokratie. Einerseits ist seine komprimierte Arbeit wertvoll, da er die antike Demokratie der modernen, vermeintlich demokratischen Variante systematisch und historisch gegenüberstellt. Darüber hinaus bettet er die »moderne Demokratie« in die Republikanismustradition ein.⁷⁶ Damit lässt sich das hegemoniale Narrativ, wie es von Rosanvillons vertreten wird,⁷⁷ nämlich des Durchbruchs der Demokratie als politische Norm im 19. Jahrhundert, festgemacht an der Ausweitung des Wahlrechts, relativieren. Denn zwar sorgt die Ausweitung des Wahlrechts für einen weiteren normativen Schub des Demokratiebegriffs, doch dass dieser Begriff überhaupt mit der Wahl des politischen Personals verbunden wurde und dies als positiv anerkannt wird, liegt bereits im Republikanismusdiskurs der Spätaufklärung verankert. Andererseits befürwortet Vorländer (wie viele andere konventionelle demokratiegeschichtliche Untersuchungen) einen evolutionären Wandel der Demokratie: von der klassisch-direkten zur modern-repräsentativen Demokratie im liberalen Verfassungsstaat. Dies führt zu einem Narrativ, welches beides, den Siegeszug eines Begriffs und einen angeblichen, fortschrittlichen Sieg des Konzepts selbst, unterstreicht. Gegen dieses konventionelle Narrativ des Liberalismus spricht sich etwa John Dunn aus, der den Sieg der »Demokratie« nur in seinem Wort sieht. Denn statt eines klassisch-demokratischen Geistes der Gleichheit im politischen Gemeinwesen macht er in der »modernen Demokratie« einen modernen Geist des Egoismus aus, der sich kaum demokratisch, aber liberal auslegen lässt. Insofern ist Dunns demokratiegeschichtliche Arbeit nicht nur kritisch gegenüber elitären Elementen von Repräsentation und Kapitalismus, sondern auch deren ideologischer Basis und somit maßgebend für die beiden Hauptthesen der vorliegenden Studie, obgleich er nicht von einem Durchbruch des Demokratiebegriffs im 18. Jahrhundert ausgeht.⁷⁸

76 Vgl. Vorländer, Hans: *Demokratie. Geschichte – Formen – Theorien*, München² 2010, insb. S. 26-75.

77 Vgl. etwa Rosanvallon: *Die Gesellschaft der Gleichen*, S. 89f.

78 Vgl. Dunn: *Setting the People Free*, insb. S. 123-188.

